



SACKAREND
PALETTENBAU

IHR PARTNER, WENN'S UM'S VERPACKEN GEHT

Allgemeine Geschäfts-und Lieferbedingungen

Allgemeines

Diese Lieferungs- und Geschäftsbedingungen sind Bestandteile aller Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen des Verkäufers auch in laufender und künftiger Geschäftsverbindung. Abweichende Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Verkäufer schriftlich vor Vertragsabschluss bestätigt werden. Entgegenstehende Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des Käufers/Geschäftspartners werden hiermit bereits jetzt widersprochen. Diese gelten auch dann nicht, wenn sie einem der Auftragsbestätigung des Käufers/Geschäftspartners nachfolgenden Bestätigungsschreiben enthalten sind und diesen nicht widersprochen wird. Auch bei Widersprüchen in den vorangegangenen beiderseitigen Vertragserklärungen oder Bestätigungsschreiben kommt der Vertrag durch die Vornahme der Lieferung oder sonstige Erfüllungsleistung in jedem Fall zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Sackarend Palettenbau, zustande.

Angebote und Lieferfristen

Unsere Angebote sind stets freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich mit zeitlicher Befristung bezeichnet sind. Aufträge, auch Änderungs- und Ergänzungsaufträge, gelten erst mit unserer schriftlichen Bestätigung als angenommen.

Die Lieferzeiten sind unverbindlich. Verbindlich vereinbarte Lieferzeiten gelten nur vorbehaltlich richtiger sowie rechtzeitiger Selbstbelieferung. Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Für die Lieferung des Verkäufers ist Erfüllungsort der Verladeplatz bzw. das liefernde Werk. Bei der Anlieferung trägt der Käufer die Gefahr, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Mit der Übernahme der Ware geht die Gefahr auf den Käufer über. Dies gilt auch bei Verladung durch Spediteur oder Frachtführer. Bei allen Lieferungen, die auf Abruf bestellt werden, gilt die Abnahmeverpflichtung des Käufers als Hauptverpflichtung des Vertrages.

Wird eine verbindliche Lieferfrist um mehr als zwei Wochen schuldhaft überschritten, ist der Besteller berechtigt, nach Ablauf einer durch Einschreiben gesetzten Nachfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.

Zahlung

Unsere Preise sind Nettopreise, auch gegenüber dem Endverbraucher; die Mehrwertsteuer wird zu der im Zeitpunkt der Fälligkeit gesetzlich vorgeschriebenen Höhe gesondert berechnet. Die Rechnung wird über jede Sendung gesondert unter dem Datum des Versandtages der Ware erteilt. Dies gilt auch für vereinbarte Teillieferungen. Vereinbarte Zahlungsfristen beginnen mit diesem Tag zu laufen. Ist bei laufender Geschäftsverbindung kein besonderes Zahlungsziel zur Übung geworden oder vereinbart, so ist der Kaufpreis nach Wahl des Käufers innerhalb von 10 Tagen ohne Abzug zu zahlen. Die Annahme von Schecks und Wechseln bleibt vorbehalten und erfolgt erfüllungshalber.

Zahlungsmittel gelten nach Einlösung und Gutschrift als Zahlung. Spesen und Einziehungskosten gehen zu Lasten des Bestellers. Pflichten aus der Annahme von Zahlungsmitteln erwachsen uns nicht. Hat der Käufer außer der Hauptleistung Zinsen und Kosten zu entrichten, so wird eine zur Tilgung der ganzen Schuld nicht ausreichende Leistung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet. Nach Fälligkeit sind Verzugszinsen in Höhe von mindestens 8 Prozent Punkte über dem Basiszinssatz geschuldet; die Geltendmachung eines höheren Zinsschadens ist nicht ausgeschlossen. Bei Zahlungsverzug sind alle, auch noch nicht fällige Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort zahlbar. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen sind wir berechtigt, unsere Leistungen zurückzuhalten. Nach Mahnung sowie bei Verschlechterung der angenommenen Kreditverhältnisse des Bestellers sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ggf. auch nur insoweit, als unsere Leistungen noch nicht erbracht wurden. Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und der Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen und der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch entstehenden Forderungen als Vorbehaltsware Eigentum des Verkäufers. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselfähige Haftung des Verkäufers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenen. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne dass er hieraus verpflichtet wird. Die neue Sache wird Eigentum des Verkäufers, soweit die Ware mit Sachen verbunden wird, die dem Verkäufer nicht gehören, erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Ist bei der Verbindung die nicht im Eigentum des Verkäufers stehende Sache als Hauptsache des § 947 BGB anzusehen, so sind die Vertragsschließenden darüber einig, dass der Verkäufer als Eigentümer der Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung erwerben soll. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Käufer sich verpflichtet auch die neue Sache bis zur Veräußerung für den Verkäufer zu verwahren. Für den aus der Verbindung entstehenden Miteigentumsanteil gilt dasselbe wie bei der Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingung. Die Forderung des Verkäufers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware wird bereits jetzt an den Verkäufer abgetreten, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verbindung oder Vermischung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiter verkauft wird. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Waren vor oder nach Verbindung verkauft wird, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung nur in Höhe des Wertes, den die Vorbehaltsware zum Zeitpunkt an den Kunden des Käufers hat. Ist der zwischen dem Käufer und dem Abnehmer vereinbarte Preis niedriger als der Wert sämtlicher den Gegenstand des Vertrages mit dem Abnehmer bildenden Waren, so ist die Forderung aus dem Weiterverkauf nur in der Höhe an den Verkäufer abzutreten, die dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem Wert der fremden Ware im Zeitpunkt der Lieferung zum Zwecke der Erfüllung des Weiterverkaufes entspricht. Übersteigt der Wert der dem Verkäufer gegebenen Sicherungen seine Forderungen um insgesamt

mehr als 25 Prozent, so ist er auf Verlangen des Käufers insoweit zur Rückübertragung verpflichtet. Der Verkäufer ist zum Weiterverkauf und zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb mit der Maßgabe berechtigt, dass die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf auf den Verkäufer übergeht. Zu den anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt.

Der Käufer ist zur Einziehung der Forderung aus dem Weiterverkauf unter Vorbehalt des Widerrufs ermächtigt. Die Einziehungsbefugnis des Verkäufers bleibt von der Einzugsermächtigung des Käufers unberührt. Der Verkäufer wird die Forderung selbst nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen hat der Käufer dem Verkäufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und den Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Der Verkäufer ist ermächtigt, den Schuldner die Abtretung auch selbst anzuzeigen. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in der Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Mit Zahlungseinstellungen, Beantragungen oder Eröffnung des Konkurses, Eröffnung eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlöschen die Rechte zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen. Die Einziehungsermächtigung erlischt auch im Falle eines Scheck- oder Wechselprotestes. Die Geltendmachung von Eigentumsrechten an der Vorbehaltsware gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllung für die Zahlung ist der Sitz des Verkäufers. Gerichtsstand für sämtliche Verbindlichkeiten aus beiderseitigen Geschäftsverbindungen einschließlich Wechselverbindungen ist Warendorf.

Schlussbestimmungen

Sollte eine oder mehrere dieser Bedingungen gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen oder aus anderen Gründen rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich für diesen Fall, eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt.

Anzuwenden ist ausschließlich deutsches Recht, soweit nicht im Einzelfall eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist.